

DIN 18065

ICS 91.060.30

Einsprüche bis 2019-12-04
Vorgesehen als Ersatz für
DIN 18065:2015-03

Entwurf**Gebäudetreppen –
Begriffe, Messregeln, Hauptmaße**

Stairs in buildings –
Terminology, measuring rules, main dimensions

Escaliers dans les bâtiments –
Terminologie, règles de mesure, dimensions générales

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-10-04 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nabau@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 45 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	7
4 Messregeln	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Treppensteigung s	10
4.3 Treppenauftritt a	10
4.4 Steigungsverhältnis	11
4.5 Unterschneidung u	11
4.6 Lichte Treppendurchgangshöhe	11
4.7 Lichter Stufenabstand	11
4.8 Seitenabstand	11
4.9 Treppenauflänge	11
4.10 Treppenlaufbreite	11
4.11 Nutzbare Treppenlaufbreite	11
4.12 Nutzbare Podestbreite	11
4.13 Nutzbare Podesttiefe	12
4.14 Treppengeländerhöhe	12
4.15 Stufenlänge l	12
4.16 Stufenbreite b	12
4.17 Stufendicke d	12
4.18 Lage der Trittflächen	12
5 Darstellung, Drehrichtung (Links- und Rechtsbezeichnung)	12
5.1 Darstellung	12
5.2 Drehrichtung	12
6 Hauptmaße	12
7 Toleranzen	18
8 Anforderungen an Gehbereich, Lauflinie	19
Anhang A (normativ) Bilder	21
Anhang B (normativ) Treppenarten und Austrittstufen	40
B.1 Treppenarten — Benennung	40
B.1.1 Allgemeines	40
B.1.2 Treppen mit geraden Läufen	40
B.1.3 Treppen mit gewendelten Läufen	42
B.1.4 Treppen mit geraden und gewendelten Laufteilen	43
B.2 Austrittstufen — Beispiele	44
Literaturhinweise	45

Bilder

Bild A.1 — Abgrenzung Rampen, Treppen, Leitern	21
Bild A.2 — Benennungen einzelner Teile von Treppen	22
Bild A.3 — Beispiele für Öffnungen zwischen Stufen für Gebäude im Allgemeinen	23
Bild A.4 — Messregel für Stufenvorderkanten mit Profilen	23
Bild A.5 — Auftritt mit Unterschneidung bei geschlossenen Treppen	24
Bild A.6 — Lichte Treppendurchgangshöhe	24
Bild A.7 — Lichte Treppendurchgangshöhe	25

Bild A.8 — Lichtraumprofil für Treppen	26
Bild A.9 — Geländer und seitliche Abstände	27
Bild A.10 — Beispiel für die Erschwerung des Überkletterns bei waagerechten Geländergurten bei Gebäuden im Allgemeinen	27
Bild A.11 — Auftritt von Wendelstufen an der schmalsten Stelle	28
Bild A.12 — Messregel für den Auftritt an der schmalsten Stelle bei gewendelten Treppen	28
Bild A.13 — Messregel für den Auftritt an der schmalsten Stelle bei gewendelten Tragbolzentreppen	29
Bild A.14 — Nutzbare Podestbreite und -tiefe	29
Bild A.15 — Messregel für den Mindestauftritt bei Podesten am	30
Bild A.16 — Treppengeländer neben Treppenläufen und Podesten bei Gebäuden im Allgemeinen	30
Bild A.17 — Treppengeländer über Treppenläufen und Podesten bei Gebäuden im Allgemeinen	31
Bild A.18 — Beispiele für Handlaufunterbrechungen bei gewendelten Treppen bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen	32
Bild A.19 — Toleranzen der Lagen der Stufenvorderkanten für notwendige Treppen	32
Bild A.20 — Beispiel für Gehbereich bei halbgewendeltem Lauf	33
Bild A.21 — Beispiel Gehbereich bei viertelgewendeltem Lauf	34
Bild A.22 — Beispiel Gehbereich bei Wendeltreppen, Kreiswendel	35
Bild A.23 — Diagramm des Gehbereiches für gewendelte Treppen	36
Bild A.24 — Beispiel für Gehbereich bei Spindeltreppen	37
Bild A.25 — Diagramm des Gehbereiches für Spindeltreppen	38
Bild A.26 — Treppenlaufbreite und nutzbare Treppenlaufbreite	39
Bild B.1 — Einläufige gerade Treppe	40
Bild B.2 — Zweiläufige gerade Treppe mit Zwischenpodest	40
Bild B.3 — Zweiläufige gewinkelte Treppe mit Zwischenpodest (als Rechtstreppe dargestellt)	41
Bild B.4 — Zweiläufige gegenläufige Treppe mit Zwischenpodest (als Rechtstreppe dargestellt)	41
Bild B.5 — Dreiläufige zweimal gewinkelte Treppe mit Zwischenpodesten (als Linkstreppe dargestellt)	41
Bild B.6 — Dreiläufige gegenläufige Treppe mit Zwischenpodest	42
Bild B.7 — Spindeltreppe; Treppe mit Treppenspindel (dargestellt als einläufige Linkstreppe)	42
Bild B.8 — Wendeltreppe; Treppe mit Treppenauge (dargestellt als einläufige Rechtstreppe)	42
Bild B.9 — Bogentreppe; Zweiläufige gewendelte Treppe mit Zwischenpodest (Bogentreppe dargestellt als Rechtstreppe)	43
Bild B.10 — Einläufige, im Antritt viertelgewendelte Treppe (dargestellt als Rechtstreppe)	43
Bild B.11 — Einläufige, im Austritt viertelgewendelte Treppe (dargestellt als Linkstreppe)	43
Bild B.12 — Einläufige viertelgewendelte Treppe (dargestellt als Rechtstreppe)	43
Bild B.13 — Einläufige, zweimal viertelgewendelte Treppe (dargestellt als Linkstreppe)	44
Bild B.14 — Einläufige, halbgewendelte Treppe (dargestellt als Rechtstreppe)	44
Bild B.15 — Treppenaustritt ohne Unterschneidung	44
Bild B.16 — Treppenaustritt mit Unterschneidung	44

Tabellen

Tabelle 1 — Hauptmaße	13
Tabelle 2 — Toleranzen in und an Gebäuden und Wohngebäuden	18

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 005-09-86 AA „Treppen“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) erarbeitet.

Änderungen

Gegenüber DIN 18065:2015-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Norm redaktionell überarbeitet;
- b) Aktualisierung der Normativen Verweisungen;
- c) Anpassung der Literaturhinweise.

Einleitung

Die Einhaltung der Festlegungen in dieser Norm stellt sicher, dass die grundsätzlichen, die Treppen betreffenden Anforderungen (der Gesetzgeber) in den Bauordnungen hinsichtlich der sicheren Begehbarkeit der Treppen im Regelfall der alltäglichen Nutzung ebenso wie der sicheren Benutzung der Treppe als Teil des Rettungsweges im Brandfall erfüllt werden.

Besonders hinzuweisen ist auf folgende §§ der MBO (vergleiche die entsprechenden §§ der 16 Landesbauordnungen):

- § 3 „...öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit...“;
- § 14 Brandschutz;
- § 33 erster und zweiter Rettungsweg;
- § 34 Treppen;
- § 35 notwendige Treppenräume, Ausgänge;
- § 36 notwendige Flure, offene Gänge;
- § 38 Umwehrungen.

Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung können – siehe MBO, § 51 – in den 16 Ländern Sondervorschriften des Bauordnungsrechtes dieser Länder bestehen, z. B.:

- Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung);
- Geschäftshäuser (Verkaufsstättenverordnung);
- Krankenhäuser (Krankenhausbauverordnung);
- Gaststätten (Gaststättenbauverordnung);
- Garagen (Garagenverordnung);
- Schulbauten (Schulbaurichtlinien);
- Hochhäuser (Hochhausrichtlinien).

Auch können das Arbeitsschutzrecht (z. B. Arbeitsstättenverordnung ArbStättV, Technische Regeln für Arbeitsstätten, Regelungen der Gesetzlichen Unfallversicherung) oder andere Rechts- und ggf. Verwaltungsvorschriften Festlegungen für Treppen enthalten, die über die Festlegungen dieser Norm hinausgehen (z. B. sind in Arbeitsstätten Wendel- und Spindeltreppen im Verlauf des ersten Rettungsweges unzulässig). Weitere Anforderungen bezüglich Trittsicherheit siehe ASR A1.5/1,2 „Fußböden“, ASR A1.8 „Verkehrswege“ und DGUV Information 208-005.

Des Weiteren können besondere Anforderungen für Kinder, behinderte und ältere Personen bestehen.

In Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist, sollten Treppen mit geeigneten Maßnahmen, z. B. mit Kinderschutztüren nach DIN EN 1930, gegen unbeaufsichtigtes Betreten durch Kleinkinder gesichert werden.

Müssen bauliche Anlagen Anforderungen an das Barrierefreie Bauen erfüllen, sind die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesbauordnungen sowie die DIN 18040-1 und DIN 18040-2 mit den Anlagen der in den Bundesländern jeweils geltenden Technische Baubestimmungen zu beachten. Daraus können sich ergän-

zende Anforderungen u. a. an Treppen ergeben, beispielsweise zur Laufgestaltung und Stufenausbildung, zu Handläufen und zu Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen.

1 Anwendungsbereich

Dieser Norm-Entwurf gilt für Treppen in und an Gebäuden im Bauwesen. Ausgenommen sind einschiebbare Treppen (siehe hierzu DIN EN 14975), Rolltreppen/Fahrtreppen sowie Freitreppen im Gelände.

Dieser Norm-Entwurf legt Begriffe, Messregeln, Hauptmaße und Toleranzen fest.

Während die Begriffe und Messregeln allgemein für das Bauwesen gelten, beziehen sich die Festlegungen für Hauptmaße und Toleranzen nur auf Treppen in und an Gebäuden, sofern nicht Sondervorschriften bestehen, die für Treppen von dieser Norm abweichende Festlegungen und Anforderungen enthalten.

Dieser Norm-Entwurf gilt werkstoffunabhängig für Treppen aus beliebigen Materialien und deren Kombinationen und für beliebige Bauarten.

Dieser Norm-Entwurf gilt nicht für andere Fachgebiete, z. B. Schiffbau oder Maschinenbau, da in Normen dieser Fachgebiete abweichende Aussagen gemacht werden können.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 107:1974-04, *Bezeichnung mit links oder rechts im Bauwesen*

DIN 1356-1:1995-02, *Bauzeichnungen — Teil 1: Grundregeln der Darstellung*

DIN EN 1865-1:2015-08, *Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen — Teil 1: Allgemeine Krankentragesysteme und Krankentransportmittel*

MBO — Musterbauordnung von 2016-05¹⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

— DIN-Terminologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term/>

— DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>

ANMERKUNG 1 Sofern die Eindeutigkeit des Begriffes im gewählten Anwendungsbereich erhalten bleibt, darf der Wortteil „Treppen-“ entfallen, also z. B. Steigung statt Treppensteigung, Auftritt statt Treppenauftritt, Handlauf statt Treppenhandlauf, Geländer statt Treppengeländer.

ANMERKUNG 2 Darstellung von Benennungen, Abmessungen für Treppen siehe Anhang B.

1) Zu beziehen unter www.is-ergebaut.de

3.1

Treppe

fest mit dem Bauwerk verbundenes, unbewegbares Bauteil, bestehend aus mindestens einem Treppenlauf zum Überwinden von Höhenunterschieden zwischen mindestens zwei unterschiedlichen Ebenen durch stufenweises Steigen

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe auch Bild A.1.

3.2

Geschosstreppe

Treppe, die zwei Geschosse miteinander verbindet

3.3

notwendige Treppe

Treppe, die nach den behördlichen Vorschriften (z. B. Bauordnungen der Länder) als Teil des Rettungsweges vorhanden sein muss

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe § 33 und § 34 MBO, siehe auch Bild A.1.

3.4

nicht notwendige Treppe

zusätzliche Treppe, die gegebenenfalls auch der Hauptnutzung dient

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe auch Bild A.1.

3.5

Treppenlauf

ununterbrochene Folge von mindestens drei Treppenstufen (drei Steigungen) zwischen zwei Ebenen

3.6

Treppenlauflinie

Konstruktionslinie, die im Gehbereich liegt

3.7

Treppenpodest

Podest (Treppenabsatz) am Anfang und Ende eines Treppenlaufes, oft Teil der Geschossdecke

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild A.2.

3.8

Zwischenpodest

Podest (Treppenabsatz) zwischen zwei Treppenläufen, Anordnung zwischen den Geschossdecken

3.9

Treppenstufe

Teil einer Treppe, bestehend aus Steigung und Auftritt, das zur Überwindung von Höhenunterschieden üblicherweise mit einem Schritt begangen werden kann

3.10

Treppenantrittsstufe

Treppenantritt

erste (unterste) Stufe eines Treppenlaufes

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild A.2.

3.11

Treppenaustrittsstufe

Treppenaustritt

letzte (oberste) Stufe eines Treppenlaufes

Anmerkung 1 zum Begriff: Sie kann auch Teil des Austrittspodestes sein und ist dann nicht die oberste Stufe der Treppenkonstruktion, siehe Bild A.2, Bild B.15 und Bild B.16.

3.12

Ausgleichsstufe

Stufe zwischen zwei Nutzungsebenen mit geringem Höhenunterschied

Anmerkung 1 zum Begriff: Mehr als zwei aufeinander folgende Ausgleichsstufen (drei Steigungen) bilden bereits einen Treppenlauf.

Anmerkung 2 zum Begriff: Siehe MBO § 36, Abs. 2, letzter Satz.

3.13

Trittstufe

waagerechtes oder annähernd waagerechtes Stufenteil

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild A.2.

3.13.1

Wendelstufe

gewendelte Trittstufe

vorzugsweise in einer Wendelung angeordnete Trittstufe, deren Vorderkante nicht parallel zur Vorderkante der Folgestufe liegt

3.13.2

gerade Trittstufe

Trittstufe, deren Vorderkante parallel zur Vorderkante der Folgestufe liegt und die sich in der Draufsicht vorzugsweise als ein Rechteck abbildet

3.14

Trittfläche

betretbare waagerechte oder annähernd waagerechte Oberfläche einer Stufe

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild A.2.

3.15

Setzstufe

lotrechtes oder annähernd lotrechtes Stufenteil

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild A.2.

3.16

Treppenauge

von Treppenläufen und Podesten und Treppengeländern umschlossener freier Raum

3.17

Treppenöffnung

Treppenloch

Aussparung in der Geschossdecke für Treppen

3.18

Treppengeländer

Umwehrung zum Schutz gegen Absturz im Verlauf von Treppen und deren Podesten

3.19

Treppenhandlauf

griffsicheres Bauteil als Gehhilfe für Personen, angebracht am Treppengeländer und/oder an der Wand bzw. Spindel, bei sehr breiten Treppen auch als Zwischenhandlauf im Treppenlauf

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe MBO § 34, Abs. 6.

3.20

Treppenwange

Bauteil, das die Stufen seitlich trägt und den Lauf meistens auch seitlich begrenzt

3.21

Treppenholm

Bauteil, das Stufen trägt oder unterstützt; auch Treppenbalken

3.22

Treppenspindel

Kern als tragendes Bauteil in der Mitte einer Spindeltreppe

3.23

offene Treppe

Treppe mit Öffnung zwischen den Trittstufen

3.24

geschlossene Treppe

Treppe ohne Öffnung zwischen den Trittstufen

3.25

Wendelung

Bereich, in dem sich durch Anordnung von Wendelstufen oder eines Zwischenpodestes die Laufrichtung ändert

3.26

Gehbereich

Bereich der Treppe, der bei üblicher Nutzung der Treppe regelmäßig begangen wird

4 Messregeln

4.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt legt fest, wie Maße, die für die Planung und Ausführung von besonderer Bedeutung sind, an verschiedenen Stellen einer Treppe zu messen sind. Alle Maße sind im gebrauchsfertigen Zustand zu messen.

4.2 Treppensteigung s

Das Maß s wird lotrecht von der Vorderkante der Trittfläche einer Stufe bis zur Vorderkante der Trittfläche der folgenden Stufe im Gehbereich gemessen (siehe Bild A.2).

4.3 Treppenauftritt a

Das Maß a wird waagrecht von der Vorderkante einer Treppenstufe bis zur Projektion der Vorderkante der folgenden Treppenstufe in der Lauflinie gemessen (siehe Bild A.2). Im Krümmungsbereich der Lauflinie bei

gewendelten Treppen ist der Auftritt gleich der Sehne, die sich durch die Schnittpunkte der gekrümmten Lauflinie mit den Stufenvorderkanten ergibt.

ANMERKUNG Bei stark abgerundeten oder gefasten Stufenvorderkanten im Auftrittsbereich kann sich die Lauflinie verlängern (siehe Bild A.4).

4.4 Steigungsverhältnis

Das Steigungsverhältnis wird als Verhältnis von Treppensteigung zu Treppenauftritt s/a angegeben; dieses Verhältnis ist ein Maß für die Neigung einer Treppe (siehe Bild A.1).

Das Verhältnis der Maße zueinander wird in Millimeter angegeben, z. B. 172/280.

4.5 Unterschneidung u

Die Unterschneidung ist das waagerechte Maß u , um das die Vorderkante einer Stufe über die Breite der Trittfläche der darunter liegenden Stufe vorspringt (siehe Bild A.2).

4.6 Lichte Treppendurchgangshöhe

Die lichte Treppendurchgangshöhe als lotrechtes Fertigmaß wird gemessen über einer gedachten geneigten Ebene, die durch die Vorderkanten der Stufen gebildet wird. Von dieser Ebene, bzw. über den Podesten von deren waagerechter Oberfläche, wird bis zu den Unterseiten darüber liegender Bauteile gemessen (siehe Bild A.6).

4.7 Lichter Stufenabstand

Der lichte Stufenabstand als lotrechtes Fertigmaß wird bei Plattenstufen zwischen Trittfläche und Unterfläche der darüber liegenden Stufe gemessen (siehe Bild A.2 und Bild A.3).

4.8 Seitenabstand

Der Seitenabstand wird als liches Fertigmaß zwischen Treppenlauf, Podest oder Treppenhandlauf und angrenzenden Bauteilen, z. B. Wänden (Wandoberflächen), Treppengeländern, Spindeln u. ä. gemessen (siehe auch Bild A.9).

4.9 Treppenlauflänge

Die Treppenlauflänge wird an der Lauflinie gemessen als Grundrissmaß von Vorderkante Antrittsstufe bis Vorderkante Austrittsstufe (siehe auch Bild A.2).

4.10 Treppenlaufbreite

Die Treppenlaufbreite wird gemessen als Grundrissmaß der Konstruktionsbreite. Bei seitlich eingebundenen Läufen gelten die Oberflächen der Rohbauwände (begrenzende Konstruktionsteile) als Begrenzung (siehe Bild A.26).

4.11 Nutzbare Treppenlaufbreite

Die nutzbare Treppenlaufbreite als liches Fertigmaß wird waagerecht gemessen zwischen begrenzenden Oberflächen, Bauteilen und/oder Handlaufinnenkanten bzw. deren Projektionen (siehe Bild A.8).

4.12 Nutzbare Podestbreite

Die nutzbare Podestbreite wird als liches Fertigmaß zwischen begrenzenden Bauteilen (z. B. Wänden oder Treppengeländern) und den Innenkanten von Handläufen bzw. den Stufenvorderkanten (siehe Bild A.14 sowie Bild B.2 bis Bild B.9) gemessen.

4.13 Nutzbare Podesttiefe

Die nutzbare Podesttiefe wird als liches Fertigmaß in Handlaufhöhe zwischen begrenzenden Bauteilen (z. B. Wänden oder Treppengeländern) und den Innenkanten von Handläufen bzw. den Stufenvorderkanten (siehe Bild A.14 sowie Bild B.2 bis Bild B.9) gemessen.

4.14 Treppengeländerhöhe

Die Höhe des Treppengeländers wird als lotrechtes Fertigmaß von Vorderkante Trittstufe bzw. Oberfläche Podest bis Oberkante Treppengeländer gemessen (Bild A.9).

4.15 Stufenlänge l

Die Stufenlänge l ist die Länge des kleinsten umschriebenen Rechteckes, das der Stufenvorderkante (bezogen auf die Einbaulage) anliegt (siehe Bild A.7).

4.16 Stufenbreite b

Die Stufenbreite b ist die Breite des kleinsten umschriebenen Rechteckes, das der Stufenvorderkante (bezogen auf die Einbaulage) anliegt (siehe Bild A.7).

4.17 Stufendicke d

Die Stufendicke d ist die größte Höhe (Dicke) bei Blockstufen, Keilstufen und Plattenstufen und bei winkelförmigen Stufen die größte Dicke der Trittstufe, siehe Bild A.2

4.18 Lage der Trittflächen

Die Lage der Trittfläche in Treppenlaufbreite ist an der Stufenvorderkante zu ermitteln. Die Lage der Trittfläche in Auftrittstiefe ist im Gehbereich senkrecht zur Stufenvorderkante zu ermitteln.

5 Darstellung, Drehrichtung (Links- und Rechtsbezeichnung)

5.1 Darstellung

Die Darstellung von Treppen, insbesondere der Lauflinie, ist in DIN 1356-1:1995-02, Tabelle 5, festgelegt.

Die Darstellung der Lauflinie im Grundriss (siehe DIN 1356-1) gibt die Laufrichtung der Treppe an; Punkt oder Kreis markieren die Vorderkante der Antrittstufe, der Pfeil die Vorderkante der Austrittstufe (siehe Bild B.1 bis Bild B.14); die Pfeile in den Beispielen geben an, in welcher Richtung die Treppe ansteigt.

5.2 Drehrichtung

Treppen werden nach ihrer Drehrichtung (Bewegung beim Aufwärtsschreiten) als Links-Treppen oder Rechts-Treppen bezeichnet (siehe DIN 107:1974-04, 6.1).

6 Hauptmaße

Die Hauptmaße sind ab hier in zweispaltiger Tabellenform, linke Spalte zu „Gebäuden im Allgemeinen“ und rechte Spalte zu „Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen“ dargestellt, siehe Tabelle 1.

Tabelle 1 — Hauptmaße

Nr.	Gebäude im Allgemeinen	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen																																																																																					
6.1	Nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung, Treppenauftritt, Steigungsverhältnisse																																																																																						
6.1.1	Allgemeines Das in 6.1.2 angegebene Maß für die nutzbare Treppenlaufbreite notwendiger Treppen ist ein Mindestmaß, die baurechtlichen Anforderungen nach § 34 Abs. 5 (MBO) sowie die zusätzlichen Regelungen zu Sonderbauten bleiben unberührt. Die in 6.1.2 angegebenen Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung und Treppenauftritt dürfen durch Fertigungs- und Einbautoleranzen nicht unterschritten bzw. nicht überschritten werden. Nutzbare Treppenlaufbreite, Steigung und Auftritt sind daher so zu planen, dass die Werte im gebrauchsfertigen Zustand eingehalten werden können. Die in Abschnitt 7 genannten Toleranzen dürfen auf die Grenzmaße nicht angerechnet werden. Im Fußraum darf die nutzbare Treppenlaufbreite durch z. B. Treppenwangen eingeschränkt werden (siehe Bild A.8). Innerhalb eines Laufes dürfen differente Maße der nutzbaren Treppenlaufbreite vorliegen (z. B. eine Treppe darf weit anfangen und schmal enden) bei Einhaltung des Mindestmaßes nach 6.1.2. Bei mehrläufigen Treppen sind unterschiedliche nutzbare Treppenlaufbreiten zulässig, bei Einhaltung des Mindestmaßes nach 6.1.2.																																																																																						
6.1.2	Grenzmaße für nutzbare Treppenlaufbreite, Treppensteigung, Treppenauftritt (Maße im gebrauchsfertigen Zustand) <table><tr><td></td><td></td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr><tr><td></td><td>Treppenart</td><td>nutzbare Laufbreite</td><td colspan="2">Steigung <i>s</i></td><td colspan="2">Auftritt ^a <i>a</i></td></tr><tr><td></td><td></td><td>cm</td><td colspan="2">mm</td><td colspan="2">mm</td></tr><tr><td></td><td></td><td>min.</td><td>min.</td><td>max.</td><td>min.</td><td>max.</td></tr><tr><td>1</td><td>Baurechtlich notwendige Treppe</td><td>100</td><td>140</td><td>190</td><td>260</td><td>370</td></tr><tr><td>2</td><td>Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe</td><td>50</td><td>140</td><td>210</td><td>210</td><td>370</td></tr></table> ^a 6.7.2 beachten				1	2	3	4	5		Treppenart	nutzbare Laufbreite	Steigung <i>s</i>		Auftritt ^a <i>a</i>				cm	mm		mm				min.	min.	max.	min.	max.	1	Baurechtlich notwendige Treppe	100	140	190	260	370	2	Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe	50	140	210	210	370	<table><tr><td></td><td></td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr><tr><td></td><td>Treppenart</td><td>nutzbare Laufbreite</td><td colspan="2">Steigung <i>s</i></td><td colspan="2">Auftritt ^a <i>a</i></td></tr><tr><td></td><td></td><td>cm</td><td colspan="2">mm</td><td colspan="2">mm</td></tr><tr><td></td><td></td><td>min.</td><td>min.</td><td>max.</td><td>min.</td><td>max.</td></tr><tr><td>1</td><td>Baurechtlich notwendige Treppe</td><td>80</td><td>140</td><td>200</td><td>230</td><td>370</td></tr><tr><td>2</td><td>Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe</td><td>50</td><td>140</td><td>210</td><td>210</td><td>370</td></tr></table> ^a 6.7.2 beachten			1	2	3	4	5		Treppenart	nutzbare Laufbreite	Steigung <i>s</i>		Auftritt ^a <i>a</i>				cm	mm		mm				min.	min.	max.	min.	max.	1	Baurechtlich notwendige Treppe	80	140	200	230	370	2	Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe	50	140	210	210	370
		1	2	3	4	5																																																																																	
	Treppenart	nutzbare Laufbreite	Steigung <i>s</i>		Auftritt ^a <i>a</i>																																																																																		
		cm	mm		mm																																																																																		
		min.	min.	max.	min.	max.																																																																																	
1	Baurechtlich notwendige Treppe	100	140	190	260	370																																																																																	
2	Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe	50	140	210	210	370																																																																																	
		1	2	3	4	5																																																																																	
	Treppenart	nutzbare Laufbreite	Steigung <i>s</i>		Auftritt ^a <i>a</i>																																																																																		
		cm	mm		mm																																																																																		
		min.	min.	max.	min.	max.																																																																																	
1	Baurechtlich notwendige Treppe	80	140	200	230	370																																																																																	
2	Baurechtlich nicht notwendige (zusätzliche) Treppe	50	140	210	210	370																																																																																	
6.1.3	Steigungsverhältnis Das Steigungsverhältnis muss mit Hilfe der Schrittmaßregel geplant werden: 2 <i>s</i> + <i>a</i> = Schrittmaß Dabei ist Schrittmaß 590 mm bis 650 mm – die mittlere Schrittlänge des Menschen; <i>S</i> die Treppensteigung; <i>A</i> der Treppenauftritt.																																																																																						
6.2	Wendelstufen und Wendelung																																																																																						
6.2.1	Wendelstufen müssen an der schmalsten Stelle der inneren Begrenzung der nutzbaren Treppenlaufbreite einen Auftritt von mindestens 100 mm haben.	Wendelstufen müssen an der schmalsten Stelle der inneren Begrenzung der nutzbaren Treppenlaufbreite einen Auftritt von mindestens 50 mm haben.																																																																																					

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.	Gebäude im Allgemeinen	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen
6.2.2	Der Auftritt von Wendelstufen muss für jede Stufe an der schmalsten Stelle zur Wendelungsecke hin gleich bleibend sein oder abnehmen (siehe Bild A.12 und Bild A.13). Gemessen wird die schmalste Stelle jeder Wendelstufe: a) an der inneren Begrenzung der nutzbaren Treppenlaufbreite (siehe Bild A.11) oder b) bei Tragbolzentreppen oder vergleichbaren Konstruktionsarten in der Bolzenkonstruktionslinie (siehe Bild A.13).	
6.2.3	Der Mindestauftritt von Wendelstufen an der schmalsten Stelle wird parallel zur inneren Begrenzung des Gehbereiches gemessen; im Bogen oder der Winkelausbildung gilt das Sehnenmaß als Mindestauftritt (siehe Bild A.11).	
6.2.4	Stufen von Spindeltreppen müssen an der inneren Begrenzung der nutzbaren Treppenlaufbreite einen Auftritt von mindestens 100 mm haben (siehe Bild A.24a).	Für Spindeltreppen wird kein Mindestauftritt an der schmalsten Stelle der Stufen festgelegt (siehe Bild A.24b).
6.2.5	Im geradläufigen Bereich eines Treppenlaufes dürfen aus einer Wendelung heraus nur bis zu einer Länge von $3,5 \cdot a$ gewendelte Stufen angeordnet werden. Gemessen werden die $3,5 \cdot a$ an der kürzesten Seite der inneren Begrenzungslinie des geradläufigen Gehbereiches (siehe Bild A.12 und Bild A.13). Wird bei der Verziehung einer gewendelten Treppe eine allgemein anerkannte handwerkliche Verziehungsregel angewandt, insbesondere Verhältnis-, Winkel- oder Kreisbogenmethode, gelten diese Anforderungen nicht.	
6.2.6	In einem Treppenlauf dürfen keine unterschiedlichen Verziehungsregeln angewandt werden.	
6.3	Podeste (Treppen- und Zwischenpodeste) und Trittstufen	
6.3.1	Nutzbare Podestbreite und -tiefe	
	Die nutzbare Podestbreite b_p und -tiefe t_p darf das Mindestmaß der nutzbaren Treppenlaufbreite nach 6.1.2 nicht unterschreiten (siehe Bild A.14, Bild B.2 bis Bild B.9). Dies gilt auch, wenn das Podest Teil der Geschossdecke ist.	
6.3.2	Anordnung von Zwischenpodesten	
	Nach 18 Steigungen muss bei notwendigen Treppen ein Zwischenpodest als Ruhe- oder Ausweichpodest angeordnet werden. ANMERKUNG In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.	Keine Anforderungen zur Anordnung von Zwischenpodesten nach dieser Norm.
6.3.3	Auftritt bei Podesten	
	Der Auftritt bei Podesten beträgt mindestens 3 Auftritte ($3 \cdot a$) des Treppenlaufes (siehe Bild A.15a).	Der Auftritt bei Podesten beträgt mindestens 2,5 Auftritte ($2,5 \cdot a$) des kleinsten Auftrittes der anschließenden Treppenläufe (siehe Bild A.15b).
6.3.4	Absätze vor Türen	